

per Fax
05127-37609



VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Eingegangen
12. MRZ. 2015
RAin H. Bocklage

Az.: 5 B 57/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

2. H.A. Herrn Weber
zu Marokkaner
Lingen / Ursache der
Selbstverbrennung

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Hildegard Bocklage,
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne, - 11/15 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5817962-252 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht (Dublin)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 9. März 2015 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird ab-
gelehnt.

- 2 -

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG sind Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

Der Antrag ist fristgerecht gestellt worden. Er hat aber keinen Erfolg.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage setzt voraus, dass das Interesse des Asylbewerbers, vor einer rechtskräftigen Entscheidung über seinen Rechtsbehelf der Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen zu müssen, das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des im Hauptsacheverfahren eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, soweit sie bei der in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung bereits überschaubar sind (so auch VG Göttingen, Beschluss vom 11.10.2013 - 2 B 806/13 -).

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zulasten des Antragstellers aus, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes verletzt ihn nicht in seinen Rechten.

Die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Asylbegehrens bestimmt sich nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für

die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), sog. Dublin-III-VO.

Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO legt fest, dass der Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen im Grundsatz nur in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat geprüft wird. Daraus wird abgeleitet, dass der Ausländer keinen Anspruch auf Prüfung seines Asylantrags in einem Mitgliedsstaat seiner Wahl hat. Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates bestimmt sich nach den Kriterien des Kapitel III (Art 7 - 15) der Dublin-III-VO.

Der Mitgliedsstaat muss diese Kriterien nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung in der in diesem Kapitel aufgeführten Rangordnung anwenden (Urteile des EuGH Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris, Urteile vom 10.12.2013 - Abdullahi gegen Bundesasylamt, C-394/12 - und vom 14.11.2013 - Bundesrepublik Deutschland gegen Puid - C 4/11 -).

Auf die Einhaltung dieser Kriterien durch die Mitgliedsstaaten kann sich der Asylbewerber nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 10.12.2013 - Abdullahi gegen Bundesasylamt, C-394/12 - und vom 14.11.2013 - Bundesrepublik Deutschland gegen Puid - C 4/11 -) im Rahmen seines Rechtsbehelfs gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Dublin-II-VO bzw. § 34a AsylVfG allerdings nur mit der Begründung berufen, dass er in seinen Grundrechten verletzt wird.

Dazu hat der EuGH ausgeführt (Urteil vom 10.12.2013 - Abdullahi gegen Bundesasylamt, - C-394/12 -) Rnrn. 49 bis 60 des amtlichen Entscheidungsabdrucks, InfAuslR, 2014, S. 69, nur Leitsatz):

„49 Es ist zu klären, in welchem Umfang die Bestimmungen in Kapitel III der Verordnung Nr. 343/2003 tatsächlich Rechte der Asylbewerber begründen, die die nationalen Gerichte schützen müssen.

50 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung Nr. 343/2003 nur einen Rechtsbehelf in ihrem Art. 19 Abs. 2 vorsieht. Nach dieser Bestimmung kann der Asylbewerber einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen, einen Antrag nicht zu prüfen und den Asylbewerber in den zuständigen Mitgliedsstaat zu überstellen. Im Übrigen wird im 29. Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/85, die insbesondere in ihrem Kapitel V die Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Prüfung von Asylanträgen regelt, hervorgehoben, dass diese Richtlinie nicht die Verfahren im Rahmen der Verordnung Nr. 343/2003 betrifft

51 Was die Reichweite des in Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 vorgesehenen Rechtsbehelfs angeht, so sind bei der Auslegung dieser Verordnung nicht nur der Wortlaut ihrer Bestimmungen, sondern auch ihr allgemeiner Aufbau, ihre Ziele und ihr Kontext zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung, der sie im Zusammenhang mit dem System, in das sie sich einfügt, unterworfen war.

52 Unter diesem Aspekt ist zum einen zu beachten, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen (Urteil N. S. u. a., Randnr. 78).

53 Gerade aufgrund dieses Prinzips des gegenseitigen Vertrauens hat der Unionsgesetzgeber die Verordnung Nr. 343/2003 erlassen, um die Behandlung der Asylanträge zu rationalisieren und zu verhindern, dass das System dadurch stockt, dass die staatlichen Behörden mehrere Anträge desselben Antragstellers bearbeiten müssen, und um die Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmung des für die Behandlung des Asylantrags zuständigen Staates zu erhöhen und damit dem „forum shopping“ zuvorzukommen, wobei all dies hauptsächlich bezweckt, die Bearbeitung der Anträge im Interesse sowohl der Asylbewerber als auch der teilnehmenden Staaten zu beschleunigen (Urteil N. S. u. a., Randnr. 79).

54 Zum anderen wurden die für Asylanträge geltenden Regelungen in weitem Umfang auf Unionsebene harmonisiert, so insbesondere jüngst durch die Richtlinien 2011/95 und 2013/32.

55 Der von einem Asylbewerber gestellte Antrag wird daher weitgehend nach den gleichen Regelungen geprüft werden, welcher Mitgliedstaat auch immer für seine Prüfung nach der Verordnung Nr. 343/2003 zuständig ist

56 Im Übrigen bezeugen verschiedene Bestimmungen der Verordnungen Nr. 343/2003 und 1560/2003 die Absicht des Unionsgesetzgebers, für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats organisatorische Vorschriften festzulegen, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, so wie dies im Dubliner Übereinkommen geschehen war

- 5 -

(vgl. entsprechend Urteile vom 13. Juni 2013, Unanimus u. a., C-671/11 bis C-676/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 28, und Syndicat OP 84, C-3/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 29)

57 So sollen Art. 3 Abs. 2 (sogenannte Souveränitätsklausel) und Art. 15 Abs. 1 (humanitäre Klausel) der Verordnung Nr. 343/2003 die Prärogativen der Mitgliedstaaten wahren, das Recht auf Asylgewährung unabhängig von dem Mitgliedstaat auszuüben, der nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien für die Prüfung eines Antrags zuständig ist. Da es sich dabei um fakultative Bestimmungen handelt, räumen sie den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen ein (vgl. in diesem Sinne Urteile N. S. u. a., Randnr. 65, und vom 6. November 2012, K, C-245/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 27).

58 Im gleichen Sinne gestattet es Art. 23 der Verordnung Nr. 343/2003 den Mitgliedstaaten, untereinander bilaterale Verwaltungsvereinbarungen bezüglich der praktischen Modalitäten der Durchführung der Verordnung zu treffen, die insbesondere die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung der Fristen für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Asylbewerbern zum Gegenstand haben können. Weiter sieht Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1560/2003 – jetzt Art. 37 der Verordnung Nr. 604/2013 – vor, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen, in denen sie über die Anwendung der Verordnung Nr. 343/2003 nicht einig sind, ein Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen können, an dem Mitglieder eines Ausschusses, die drei nicht an der Angelegenheit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten, beteiligt sind, aber in dessen Rahmen eine Anhörung des Asylbewerbers nicht vorgesehen ist.

59 Schließlich besteht einer der Hauptzwecke der Verordnung Nr. 343/2003, wie aus ihren Erwägungsgründen 3 und 4 hervorgeht, in der Schaffung einer klaren und praktikablen Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge nicht zu gefährden.

60 Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der angefochtenen Entscheidung um die von dem Mitgliedstaat, in dem die Beschwerdeführerin des Ausgangs-

verfahrens ihren Asylantrag gestellt hat, getroffene Entscheidung, diesen Antrag nicht zu prüfen und die Betroffene in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen. Dieser zweite Mitgliedstaat hat der Aufnahme der Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens nach Maßgabe des in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 343/2003 festgelegten Kriteriums zugestimmt, d. h. als der Mitgliedstaat der ersten Einreise der Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens in das Unionsgebiet. In einer solchen Situation, in der der Mitgliedstaat der Aufnahme zustimmt, kann unter Berücksichtigung der oben in den Randnrn. 52 und 53 wiedergegebenen Erwägungen der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegnet werden, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden (vgl. in diesem Sinne Urteile N. S. u. a., Randnrn. 94 und 106, und vom 14. November 2013, Puid, C-4/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 30).“

Die Dublin-III-VO, die die Dublin-II-VO ersetzt hat, setzt die Vereinheitlichung des europäischen Asylsystems fort. Dies ergibt sich bereits aus dem Inhalt der dieser Regelung vorangestellten Erwägungen des Ordnungsgebers.

Daraus folgt, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Übernahme- bzw. Wiederaufnahmebegehrens der Antragsgegnerin durch die Verwaltungsgerichte nicht vollständig, sondern nur insoweit zu erfolgen hat, wie der Asylbewerber geltend machen kann, in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das bedeutet wiederum, dass sich der Asylbewerber nicht auf einen möglichen Verstoß gegen die Fristenregelungen aus Art. 21 ff. Dublin-III-VO oder andere Verfahrensvorschriften der Dublin III-VO berufen kann. Dies gilt auch für den Umstand, dass die Antragsgegnerin das Asylverfahren im Bundesgebiet eingestellt hat. Insoweit werden nämlich keine subjektiven Rechte geltend gemacht (vgl. auch VG Hannover, Beschluss vom 25.03.2014 - 5 B 809/14 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.02.2014 - A 3 S 698/13 -). Solche Verstöße sind im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden.

Eine Gefahr von Verletzung von Grundrechten, z.B. von Art. 8 EMRK (EuGH, Urteil vom 06.11.2012 - C-245/11 -, InfAuslR 2013, S. 40 ff.) oder Art. 3 EMRK bei systemischen Mängeln des Asylverfahrens (EuGH, Urteil N.S. a.a.O.) ist nicht glaubhaft gemacht worden.

Nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Asylantrag des Antragstellers zu prüfen. Denn es ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR Große Kammer, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 ff) hat zur Frage der Zulässigkeit einer Abschiebung nach Griechenland entschieden, dass Art. 3 EMRK die Staaten verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Haftbedingungen mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigen, und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft angemessen sichergestellt werden. Das positive Recht - nämlich die Richtlinie 2003/9/EG vom 27.01.2003 - schreibt außerdem zur Festsetzung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten vor, dass bedürftigen Asylbewerbern Unterkunft und angemessene materielle Bedingungen gewährt werden müssen. Außerdem müssen Staaten, die die EG-Asylzuständigkeitsverordnung anwenden, sich vergewissern, dass das Asylverfahren des Zwischenstaats ausreichende Garantien bietet, damit der Asylbewerber nicht direkt oder indirekt in sein Herkunftsland abgeschoben wird, ohne dass die Gefahr, die dadurch für ihn entsteht, unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK geprüft worden ist.

Einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK hat der EGMR in seinem o.a. Urteil angenommen, weil der dortige Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes in Griechenland monatelang in extremer Armut gelebt und seine elementaren Bedürfnisse nicht habe befriedigen können. Er habe sich nicht ernähren, nicht waschen können und sei obdachlos gewesen. Dazu sei die ständige Furcht gekommen, angegriffen, oder bestohlen zu werden, und das Fehlen jeglicher Aussicht auf Verbesserung seiner Lage. Dieses Vorgehen des Beschwerdeführers sei auch deshalb glaubhaft, weil ausweislich der Berichte des UNHCR, des Europäischen Kommissars für Menschenrechte sowie von Nichtregierungsorganisationen die vom Beschwerdeführer beschriebene Lage ein weit verbreitetes Phänomen sei.

An diesem Maßstab gemessen besteht zur Überzeugung der Kammer kein Anlass, den Antragsteller nicht nach Bulgarien rück zu überstellen.

*Nicht so
schlimm
wie im GR*

- 8 -

Das Gericht schließt sich den Ausführungen der Antragsgegnerin in deren Bescheid vom 28.01.2015 an und stellt gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG fest, dass es diesen Ausführungen folgt. Sie stimmen mit der ausführlich begründeten aktuellen verwaltungsgerechtlichen Rechtsprechung überein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2014 – A 11 S 1778/14 –; VG Magdeburg, Beschlüsse vom 08.01.2015 – 9 B 435/14 – und vom 05.12.2014 – 9 B 418/14 –, VG Kassel, Beschluss vom 03.12.2014 – 3 L 2073/14.KS.A –; VG Hannover, Beschluss vom 25.09.2014 – 10 B 11073/14 , VG Düsseldorf, Beschluss vom 12.09.2014 – 13 L 1690/14.A –; VG Bremen, Beschluss vom 01.09.2014 – 3 V 644/14 –; VG Augsburg, Beschluss vom 25.08.2014 – Au 7 S 14.50199 –; VG Würzburg, Beschluss vom 18.08.2014 – W 6 S 14.50098 –; VG Ansbach, Beschlüsse vom 05.06.2013 – 9 E 13.30363 – und vom 15.02.2013, – AN 9 E 13.30102 –; VG Regensburg, Beschluss vom 20.08.2012, – RN 9 S 12.30284 –, jeweils zitiert nach juris). Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegende Auffassung teilt die erkennende Kammer.

Insbesondere ergibt sich aus dem Bericht des UNHCR vom 02.01.2014 zwar, dass Bulgarien aufgrund der im Laufe des Jahres 2013 derzeit stark ansteigenden Zahl von Asylbewerbern Schwierigkeiten bei deren Unterbringung hatte. Aus diesem Bericht ergibt sich aber auch, dass in Bulgarien Asylsuchende – selbst wenn sie extern untergebracht sind – kostenlose medizinische Versorgung erhalten, die über eine Gesundheitsversicherungskarte abgerechnet wird. Asylsuchende erhalten zudem 33 Euro an Sozialleistungen, wenn sie in einem Aufnahmelager untergebracht sind.

Bulgarien hat zudem in den folgenden Monaten mit massiver Unterstützung des UNHCR und anderer Organisationen eine Reihe von erheblichen Verbesserungen in den genannten Bereichen erzielen können. Insbesondere wurde eine Anzahl von weiteren Mitarbeitern eingestellt und geschult, um die Registrierung und Antragstellung zu beschleunigen, die Entscheidungsqualität im Asylverfahren zu verbessern und die Haftpraxis zu verändern. In den Aufnahmeeinrichtungen wurden Renovierungen vorgenommen, Nahrung wird bereitgestellt und versucht, die Lebensbedingungen in vielen Bereichen zu verbessern (vgl. UNHCR, Update des genannten Berichtes vom 07. und 21.02.2014 und Bericht aus April 2014). Danach bemühen sich die bulgarischen Regierung und die bulgarischen Behörden, eine Verfahrens- und Aufnahmequalität zu erreichen, die den Anforderungen der internationalen und europäischen Vorgaben entspricht. Ihnen ist zwar auch zu entnehmen, dass diese Bemühungen wegen der bis Januar 2014 bestehenden Defizite in vielen Bereichen bzw. Örtlichkeiten noch nicht zu adäquaten Zuständen bzw. entsprechenden Verfahrensbedingungen geführt haben. In

seiner im Bericht aus April 2014 getroffenen Neubewertung kommt der UNHCR aber zu dem Schluss, dass eine generelle Aussetzung aller Dublin-Überstellungen nach Bulgarien nicht mehr gerechtfertigt sei.

Selbst wenn man davon ausginge, dass unabhängig vom Vorliegen systematischer Mängel für jeden Einzelfall zu prüfen wäre, ob eine Verletzung des Art. 4 GR-Charta bzw. des Art. 3 EMRK vorliegt (in diese Richtung in Bezug auf Überstellung nach Italien Urteil des EGMR in der Sache Tarakhel./Schweiz vom 04.11.2014 – 29217/12 –, juris), wäre die Abschiebungsanordnung voraussichtlich nicht rechtswidrig. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller Gefahr liefe, im Anschluss an eine Rücküberstellung nach Bulgarien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Zwar hebt der UNHCR in seiner abschließenden Schlussfolgerung in dem Bericht vom April 2014 hervor, dass, obwohl die Situation nicht länger die Empfehlung allgemein von Überstellungen abzusehen rechtfertige, Gründe gegeben sein können, die einer Überstellung im Einzelfall oder für besondere Gruppen wie Verletzte oder Personen mit besonderen Bedürfnissen entgegenstehen könnten. Es ist aber nicht ersichtlich, dass derartige Umstände in der Person des Antragstellers vorliegen und er zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe gehört.

Der Antragsteller beruft sich darauf, dass er aufgrund der Behandlung durch Sicherheitskräfte in seinem Heimatland, die ihn inhaftiert und brutal zusammengeschlagen hätten, an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Auch in Bulgarien sei er inhaftiert und geschlagen worden. Es liegen aber – auch für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Antragsteller unter einer posttraumatischen Belastungsstörung mit akuter Selbstgefährdung leidet. Dies ergibt sich weder aus der vorgelegten ärztliche Bescheinigung seines Hausarztes bzgl. der Erforderlichkeit einer fachärztlichen Behandlung noch aus dem eingereichten Überweisungsschein hinsichtlich einer Überweisung an einen Neurologen/Psychiater wegen der Diagnose/Verdachtsdiagnose „reaktive Depression; posttraumatische Belastungsstörung“. An die Verwertbarkeit ärztlicher Stellungnahmen sind Mindestanforderungen zu stellen. Aus den vom Betroffenen jeweils vorgelegten Attesten, Stellungnahmen oder anderen „Privatgutachten“ muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die Darlegungen und den Beweiswert der Äußerungen und der vorgelegten Unterlagen nicht überspannt, andererseits aber auch nicht negiert werden. Mutmaßungen, Spekulationen, Hinweise auf das Verhalten anderer Antragsteller wie

auch bloße Behauptungen oder Gegenbehauptungen reichen nicht aus. Der Maßstab der Anforderungen richtet sich vielmehr wie in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach den formellen und materiellen Voraussetzungen der den Entscheidungen zugrundeliegenden Gesetzen, hier zusätzlich u.a. des Asylverfahrensgesetzes und der Dublin-VO. Auch in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren können im Rahmen der auch hier geltenden Amtsermittlungspflicht grundsätzlich Aufklärungspflichten erforderlich sein. Grenzen liegen in den Umständen, die in der Sphäre des Betroffenen liegen und die deshalb seiner besonderen Mitwirkung bedürfen. In einem Klageverfahren wird das Gericht auf entsprechende Behauptungen eines Klägers, bei ihm liege eine psychische Erkrankung oder eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vor, an die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens Mindestanforderungen stellen, um im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes oder auf entsprechenden Beweisantrag ein Sachverständigengutachten einzuholen (zu den Anforderungen vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8/07 –, juris, Rn. 15). Ein entsprechend gestellter Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Erkrankung an einer PTBS darf jedenfalls nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Betroffene diese Erkrankung „nicht glaubhaft gemacht“ habe. Denn eine Pflicht zur Glaubhaftmachung, etwa i.S. v. § 294 ZPO, besteht für die Beteiligten in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess regelmäßig ebenso wenig wie eine Beweisführungspflicht. Liegen aber Anhaltspunkte vor, dass die Behauptung der psychischen Erkrankung mit einhergehender Suizidgefahr willkürlich aufgestellt oder aus der Luft gegriffen ist, besteht kein Anlass für weitere Ermittlungen oder eine Beweiserhebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007, a.a.O.).

Auch in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren muss der Betroffene an der Erforschung des Sachverhalts mitwirken. Das gilt im besonderen Maße für die Umstände, die in seiner Sphäre liegen. Allerdings muss dem Betroffenen in diesem Verfahren auch die Möglichkeit offen stehen, seine Behauptungen durch Vorlage ärztlicher Begutachtungen zu substantiieren und zu untermauern. Flüchtlinge, die sich im Überstellungsverfahren befinden, haben aber nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Leistungen. Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz werden die erforderlichen ärztlichen Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt. Gerade bei psychischen Erkrankungen ist die Versorgung durch Fachärzte, Psychiater oder Psychotherapeuten wegen der Wartezeiten auf eine Behandlungsmöglichkeit zusätzlich eingeschränkt. Drängt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, zu denen nicht allein die bloßen Behauptungen einer Erkrankung gehören, die Einholung eines Sachverständigengutachtens im gerichtlichen Verfahren auf, über-

wiegt das Aussetzungsinteresse des betroffenen Antragstellers, wenn bei der Überstellung und im Zielland die erforderliche Betreuung nicht sichergestellt ist.

Vorliegend drängt sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Hauptverfahren nicht auf, weil der Vortrag des Antragstellers hinsichtlich einer posttraumatischen Belastungsstörung weit von einer hinreichenden Substantiierung entfernt ist. Bislang liegt lediglich eine hausärztliche Bescheinigung vor, nach der eine fachärztliche Behandlung erforderlich sei sowie ein Überweisungsschein in Bezug auf die Überweisung an einen Neurologen/Psychologen. Den Dokumenten lässt sich nicht entnehmen, ob („Diagnose/Verdachtsdiagnose“) und auf welcher Grundlage eine entsprechende Erkrankung diagnostiziert worden ist. Die Antidepressiva-Tabletten mit dem Wirkstoff Trimipramin-Neurax sind nur in einer geringen Dosis von 50 mg/Tablette zur einmal täglichen Einnahme verschrieben worden. Vor diesem Hintergrund kann derzeit nicht von einer eine Überstellung ausschließenden Erkrankung ausgegangen werden.

Eine Behandlungsbedürftigkeit wegen der vorgetragenen Augenverletzung ist weder vorgetragen, noch ist sie ersichtlich.

Außerdem muss feststehen, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat nicht – wenn auch nur vorübergehend – aus anderen Gründen rechtlich unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist (vgl. dazu Nds. OVG, Beschluss vom 02.05.2012 - 13 MC 22/12 - juris Rn. 27). Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Zwar attestiert der Hausarzt des Antragstellers dessen fehlende Reisefähigkeit, begründet dies aber in keiner Weise. Das Ergebnis ist so auch nicht nachvollziehbar, wenn man in den Blick nimmt, dass die ärztliche Bescheinigung lediglich auf das Erfordernis einer fachärztlichen Behandlung hinweist. Anhaltspunkte, warum dies eine Reisefähigkeit begründen soll, fehlen.

Nach alledem war auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO mangels hinreichender Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Alemeyer

Beglaubigt
Osnabrück, 10.03.2015

Zempel
Justizangestellte
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle der Geschäftsstelle



am 12.03.15
persönlich ausständig